

Satzung über die Ferienbetreuung der Grundschulkinder in der Stadt Rheinau

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden -Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 3 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Rheinau am 28.09.2015, zuletzt geändert am 18.11.2016, folgende Satzung beschlossen:

I. Benutzungsregelung

§1 Allgemeines

Die Stadt Rheinau bietet als freiwilliges Angebot am Schulzentrum Rheinau in Freistett eine Ferienbetreuung für Schüler/Innen der Rheinauer Grundschulen an.

Die Ferienbetreuung findet an max. 7 Wochen im Jahr statt und kann von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr gebucht werden. Es können max. 30 Schüler/Innen betreut werden. Die Vergabe der 30 Betreuungsplätze richtet sich nach dem Eingang der Anmeldungen.

Im Rahmen der Ferienbetreuung werden spielerische und kreative Aktivitäten angeboten.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Stadt Rheinau kann die Aufgaben der Ferienbetreuung auch an einen externen Anbieter vergeben.

§ 2 Anmeldung, Abmeldung, Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Allen Grundschulern, die in der Stadt Rheinau wohnen oder zur Schule gehen, ist die Teilnahme an der Ferienbetreuung möglich. Auswärtige Kinder werden nur dann aufgenommen, wenn noch freie Plätze zur Verfügung stehen. Die Ferienbetreuung findet in der Regel während der Herbst-, Faschings-, Oster-, Pfingst- und Sommerferien statt. Die genauen Betreuungszeiträume und -zeiten werden am Anfang des jeweiligen Schuljahres für alle Ferienzeiträume schriftlich in den Rheinauer Grundschulen und im Amtsblatt der Stadt Rheinau bekannt gegeben.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Sorgeberechtigten auf einem vorgegebenen Anmeldeformular bis spätestens 8 Wochen vor Beginn des Betreuungsverhältnisses. Mit Unterzeichnung des Anmeldebogens werden die satzungsmäßigen Bestimmungen der Ferienbetreuung anerkannt.

- (3) Das Benutzungsverhältnis kann durch den Einrichtungsträger aus wichtigen Gründen beendet werden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder fortgesetztes grob ungebührliches Verhalten. Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Mitteilung.

§ 3

Benutzung der Einrichtung, Haftung

- (1) Die Verantwortung der Betreuungskräfte erstreckt sich für die Schüler/Innen auf den Zeitraum des gebuchten Betreuungsangebotes. Die Schüler/Innen haben sich bei einer Betreuungskraft anzumelden.
- (2) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß zu der Einrichtung und von dort wieder nach Hause kommt.
- (3) Die Kinder werden nach Ende der für das jeweilige Betreuungsangebot festgelegten Betreuungszeit vom Betreuungspersonal aus der Einrichtung entlassen.
- (4) Für Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Schüलगarderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler wird keine Haftung übernommen.
- (5) Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Leidet ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit, muss die Betreuungskraft sofort unterrichtet werden. Der Besuch der Ferienbetreuung kann in diesem Fall ausgeschlossen werden.
- (2) Kann ein Kind die Betreuung an angemeldeten Tagen krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen nicht besuchen, ist dies einer Betreuungskraft unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Mittagessen

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten werden verpflichtet, zur Anmeldung der Schüler/Innen ein warmes Mittagessen zu buchen. Der Eltern bzw. Sorgeberechtigten haben das Anrecht, nur die tatsächlich vom Caterer anfallenden Kosten angerechnet zu bekommen.

II. Gebührenerhebung

§ 6

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Ferienbetreuung Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 7

Maßstab der Gebührenerhebung

- (1) Die Gebühren werden je Kind, das einen Betreuungsplatz innehat, erhoben. Die Gebühren werden abhängig von Art und Umfang des Betreuungsangebots und der Zahl der Kinder im Haushalt erhoben. Zusätzlich erfolgt eine einkommensabhängige Ermäßigung in Stufen entsprechend § 12.
- (2) Bei der nach Abs. 1 anzurechnenden Kinderzahl werden alle Kinder berücksichtigt, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt der Gebührenschuldner leben.
- (3) Änderungen der für die Gebührenerhebung relevanten Verhältnisse werden ab der Woche berücksichtigt, in welchem sie der zuständigen Stelle bekannt gegeben werden.

§ 8

Gebührensätze

- (1) Die Gebühren werden als Wochengebühr erhoben. Nicht enthalten sind Verpflegungskosten, die getrennt erhoben werden.
- (2) Die Wochengebühren ergeben sich je Betreuungsplatz abhängig vom Betreuungsangebot, der anrechenbaren Kinderzahl sowie der Einkommensstufe aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 9

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind das Kind, welches den Betreuungsplatz innehat, und die Eltern bzw. Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner verpflichtet.
- (2) Eltern bzw. Sorgeberechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind neben den leiblichen Eltern auch die Pflegeeltern.

§ 10 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Betreuungsangebote entsteht mit Beginn einer jeden Woche, für die das Kind einen Betreuungsplatz innehat.
- (2) Bei Abmeldung des Kindes ist die Gebühr bis zum Ende der Woche zu entrichten, für die das Kind angemeldet war.
- (3) Unterbrechungen des Besuchs der Ferienbetreuung (z.B. aufgrund von Krankheitsfällen u.a.) berühren die Gebührenschuld nicht.

§ 11 Fälligkeit der Zahlung

Die Gebühr wird jeweils für eine volle Kalenderwoche zwei Wochen vor Beginn der Kalenderwoche im Voraus fällig.

§ 12 Erhebungsverfahren

- (1) Der Gebührenschuldner hat mit der Anmeldung schriftlich die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder entsprechend § 6 Abs. 2 mitzuteilen.
- (2) Die Gebühr für den Betreuungsplatz wird unter Zugrundelegung der Mitteilung nach Absatz 1 festgesetzt.
- (3) Ergibt eine Überprüfung, dass die festgesetzte Gebühr ihrer Höhe nach unzutreffend ist, erfolgt eine Neufestsetzung bzw. Korrektur entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

§ 13 Einkommensabhängige Ermäßigung

- (1) Die einkommensabhängige Ermäßigung nach § 6 Absatz 1 Satz 3 erfolgt nach folgenden Stufen für das jährliche Familien-Bruttoeinkommen:

Stufe 1 (volle Gebühr)	ab 75.000,00 €
Stufe 2	ab 60.000,00 €
Stufe 3	ab 45.000,00 €
Stufe 4	ab 30.000,00 €
Stufe 5	bis 30.000,00 €

- (2) Das Familien-Bruttoeinkommen besteht aus sämtlichen Einkünften der unterhaltsverpflichteten Personen im Haushalt der Familie. Zum Familien-Bruttoeinkommen zählen u.a. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (siehe Absatz 4) und nicht selbstständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, Vermietungen und Verpachtungen, Renten, Arbeitslosengeld I, Leistungen nach dem SGB XII und SGB II, Betreuungsgeld, Elterngeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Unterhaltsbeiträge, Leistungen nach dem Wohngeldgesetz, Provisionen, Sparszulagen und Sonderzuwendungen.

- (3) Das Familien-Bruttoeinkommen bemisst sich grundsätzlich nach dem Einkommensteuerbescheid des zweiten dem Betreuungsjahr vorangehenden Jahres. Liegt ein Einkommensteuerbescheid nicht vor, ist das Einkommen durch Erklärung nachzuweisen. Ausgehend vom Jahr, für das das Einkommen nachgewiesen wird, erfolgt eine Erhöhung um 3 % für jedes Jahr, das hinter dem Betreuungsjahr zurückliegt.
- (4) Einkommen aus selbständiger Arbeit ist der Gewinn zuzüglich der Abschreibung (AfA). Die Bilanz, der vorzulegende Jahresabschluss (Gewinn- und Verlustrechnung, Gewinnermittlung, Einnahmeüberschussrechnung) und der Einkommensteuerbescheid soll nicht älter als zwei Jahre sein. Liegen diese Nachweise nicht vor, ist das Einkommen durch Erklärung nachzuweisen. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 14 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rheinau, den 30.10.2015

Michael Welsche
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Ferienbetreuung der Grundschul Kinder in der Stadt Rheinau

Betreuung von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr				
Familien-Jahresbrutto- Einkommen	Gebühr			
	1 Kind Haushalt	2 Kind Haushalt	3 Kind Haushalt	4 Kind Haushalt
bis 30.000	17,00 €	15,00 €	13,00 €	11,00 €
30.001 bis 45.000	34,00 €	30,00 €	26,00 €	22,00 €
45.001 bis 60.000	51,00 €	45,00 €	39,00 €	33,00 €
60.001 bis 75.000	68,00 €	61,00 €	52,00 €	44,00 €
ab 75.001	85,00 €	75,00 €	65,00 €	55,00 €